

**26.07.23**

AV

## **Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

§ 4 Absatz 2 der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) enthält eine Ausnahmeregelung für das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen in den Ursprungsgebieten, die unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzen. Diese Ausnahmeregelung läuft zum 1. März 2024 aus. Im Interesse der Gewährleistung einer besseren Versorgung mit Saatgut von Erhaltungsmischungen wird es in manchen Produktionsräumen auch über den 1. März 2024 hinaus erforderlich sein, von der Ausnahmeregelung in § 4 Absatz 2 ErMiV Gebrauch zu machen. Die bisherige Übergangsfrist soll deshalb bis zum 1. März 2027 verlängert werden.

#### **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Hersteller von Erhaltungsmischungen müssen auch künftig darauf achten, dass die potentiellen Käufer ihrer Erhaltungsmischungen bestimmte Erhaltungsmischungen nur mit Genehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausbringen dürfen. Die Käufer der betreffenden Erhaltungsmischungen müssen die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung beantragen. Dies kann zu einem insgesamt geringfügig höheren Zeitauf-

wand im Zusammenhang mit der Vermarktung und der Ausbringung der betreffenden Erhaltungsmischungen führen. Da durch die vorliegende Verordnung lediglich die Frist der geltenden Regelung verlängert wird, erwächst hiermit jedoch kein neuer Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Da die Verordnung keine neuen Informationspflichten regelt, ist nicht von diesbezüglichen Bürokratiekosten auszugehen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Länder entsteht geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund der erforderlichen Bearbeitung der Genehmigungsanträge. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand im Einzelfall gering ist. Aus dem zu E.2 genannten Grund ist auch dieser Erfüllungsaufwand nicht neu.

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**26.07.23**

AV

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Erhaltungsmischungs-  
verordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 24. Juli 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirt-  
schaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

§ 4 Absatz 2 der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) enthält eine Ausnahmeregelung für das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen in den Ursprungsgebieten, die unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzen. Diese Ausnahmeregelung läuft zum 1. März 2024 aus. Im Interesse der Gewährleistung einer besseren Versorgung mit Saatgut von Erhaltungsmischungen wird es in manchen Produktionsräumen auch über den 1. März 2024 hinaus erforderlich sein, von der Ausnahmeregelung in § 4 Absatz 2 ErMiV Gebrauch zu machen. Die bisherige Übergangsfrist soll deshalb bis zum 1. März 2027 verlängert werden.

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung soll zu einer besseren Versorgung mit Saatgut von Erhaltungsmischungen beitragen. Dies ist erforderlich, da ansonsten in manchen Produktionsräumen die Versorgung nicht gewährleistet ist.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die bisherige Übergangsfrist in § 4 Absatz 2 Satz 1 ErMiV wird bis zum 1. März 2027 verlängert.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus der in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigung. Die der Verordnung zugrundeliegende Ermächtigung des Saatgutverkehrsgesetzes erfordert die Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Verordnung ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat zur Folge, dass über den 1. März 2024 hinaus bis zum 1. März 2027 im Bedarfsfall und mit Zustimmung der zuständigen Behörden in Erhaltungsmischungen auch Bestandteile aus benachbarten Ursprungsgebieten enthalten sein dürfen. Dies hat positive Auswirkungen auf die Versorgungslage mit Saatgut von Erhaltungsmischungen.

## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderungen.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie dazu beitragen, dass auch künftig hochwertiges Saat- und Pflanzgut zur Verfügung steht. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, Unterziel 2.4 (Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern und zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen) wird durch die Regelungen gefördert. Ferner wird auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c („Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ - Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein.) Rechnung getragen, weil Erhaltungsmischungen bei Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der Umwelt zum Einsatz kommen und insofern in besonderem Maße umweltverträglich sind.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Hersteller von Erhaltungsmischungen müssen auch künftig darauf achten, dass die potentiellen Käufer ihrer Erhaltungsmischungen bestimmte Erhaltungsmischungen nur mit Genehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausbringen dürfen. Die Käufer der betreffenden Erhaltungsmischungen müssen die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung beantragen. Dies kann zu einem insgesamt geringfügig höheren Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Vermarktung und der Ausbringung der betreffenden Erhaltungsmischungen führen. Da durch die vorliegende Verordnung lediglich die Frist der geltenden Regelung verlängert wird, erwächst der Wirtschaft hiermit jedoch kein neuer Erfüllungsaufwand. Für die Länder entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand aufgrund der erforderlichen Bearbeitung der Genehmigungsanträge. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand im Einzelfall gering ist. Auch dieser Erfüllungsaufwand ist nicht neu. Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil die Verordnung keine Anforderungen vorsieht, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht. Die Regelung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist vorgesehen. Frühestens 1 Jahr vor Fristablauf ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelung erreicht worden sind. Die Evaluierung der Wirkung der Regelung erfolgt durch Befragung der betroffenen Wirtschaftskreise.

## B. Besonderer Teil

### Artikel 1 Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es derzeit grundsätzlich noch nicht in allen Ursprungsgebieten möglich ist, die Nachfrage geeigneter Saatgutmischungen ausschließlich mit Material aus dem jeweiligen Ursprungsgebiet abzudecken.

Deshalb wird es auch bis auf Weiteres notwendig sein, dass Saatguterzeuger für Erhaltungsmischungen die Möglichkeit des Rückgriffs auf Saatgut bzw. Komponenten benachbarter Ursprungsgebiete haben. Da § 4 Absatz 2 ErMiV in der geltenden Fassung nur bis zum 1. März 2024 anzuwenden ist, muss diese Regelung entsprechend angepasst werden. Die bestehende Befristung soll durch eine maßvolle weitere Übergangsfrist bis zum 1. März 2027 ersetzt werden.

Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich, bewirkt aber keine inhaltliche Änderung der geltenden Rechtslage; die in diesen Sätzen lediglich zur Klarstellung angesprochene naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich bereits aus dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 40 Absatz 1 BNatSchG).

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 SaatG

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung soll zeitnah in Kraft treten.